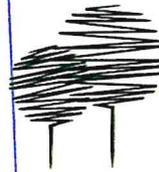




GEMEINDE
LABERWEINTING

Gemeinde Laberweinting

Eing.: 08. März 2024



HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

DECKBLATT NR. 15
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDE LABERWEINTING
FÜR DEN BEREICH
„FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF WERTSTOFFHOF UNTERE AU“

Gemeinde Laberweinting
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019
Auslegungsbeschluss vom 20.07.2020
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.02.2022
Feststellungsbeschluss vom 09.02.2024

Vorhabensträger:

Gemeinde Laberweinting
vertr. durch Herrn Ersten Bürgermeister
Johann Grau

Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Fon 08772/9619-0
Fax 08772/9619-30
gemeinde@laberweinting.de


Johann Grau
Erster Bürgermeister



Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de


Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| BEGRÜNDUNG | 4 |
| 1. Planungsanlass und –ziel des Deckblattes..... | 4 |
| 2. Übersichtslageplan | 4 |
| 3. Planungsauftrag | 5 |
| 4. Standortalternativenprüfung | 5 |
| 5. Luftbildausschnitt | 6 |
| 6. Planungsrechtliche Ausgangssituation | 6 |
| 7. Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung | 8 |
| 8. Erschließung, Ver- und Entsorgung | 8 |
| 9. Landwirtschaftliche Hinweise | 9 |
| 10. Wasserwirtschaftliche Hinweise | 9 |
| 11. Hinweise des Bodenschutzes | 10 |
| 12. Hinweise der Bodendenkmalpflege | 11 |
| 13. Hinweise zum abwehrenden Brandschutz | 11 |
| 14. Hinweise der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG..... | 12 |
| 15. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB | 29 |

Anlagen:

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Erweiterung des Wertstoffhofs Laberweinting Landkreis Straubing-Bogen (Flora+Fauna Partnerschaft Regensburg, 04.11.2021)

| | |
|--|-----------|
| UMWELTBERICHT | 30 |
| 1. Einleitung | 30 |
| 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes | 30 |
| 1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung | 30 |
| 2. Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen | 36 |
| 2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge..... | 36 |
| 2.2 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen..... | 41 |
| 2.3 Eingriffsregelung..... | 42 |
| 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten..... | 44 |
| 3. Zusätzliche Angaben | 44 |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung | 44 |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)..... | 45 |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung | 45 |

3. Planungsauftrag

Der Planungsauftrag zur Erstellung der entsprechenden Deckblatt-Unterlagen wurde dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen erteilt.

Seit 1. Januar 2021 wird das Landschaftsarchitekturbüro Eska von Herrn Dipl. Ing. (FH) Hermann Heigl, Landschaftsarchitekt + Stadtplaner unter neuem Namen weitergeführt.

4. Standortalternativenprüfung

Der bisherige Wertstoffhof der Gemeinde Laberweinting befindet sich im Dorfgebiet des Hauptortes Laberweinting.

Eine Verlegung des Wertstoffhofes ist notwendig, da am aktuellen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind, die insbesondere für die Annahme von Grüngut erforderlich wäre.

Die Gemeinde Laberweinting bemüht sich daher um die Verlegung an einen Standort etwas außerhalb des zentral liegenden Hauptortes, welcher von allen Ortsteilen gut erreichbar ist.

Der gewählte Standort auf dem östlichen Teilbereich von Grundstück Flurnummer 236 Gemarkung Laberweinting liegt am äußeren Rand der Talniederung der Kleinen Laber, östlich der gemeindlichen Kläranlage und nördlich des Gewerbegebietes „Untere Au“. Konflikte mit Anwohnern sind hier nicht zu erwarten.

Folgende potentielle Alternativstandorte wurden von der Gemeinde geprüft und scheiden aus Grunderwerbsgründen aus:

- Fl.Nr. 241/1 Gemarkung Laberweinting: Das Grundstück befindet sich teilweise im ausgewiesenen Gewerbegebiet. Es ist allerdings in Privatbesitz und ist nicht zu erwerben.
- Fl.Nr. 246 Gemarkung Laberweinting: Das Grundstück befindet sich vollständig im ausgewiesenen Gewerbegebiet. Es ist ebenso in Privatbesitz und ist nicht zu erwerben.
- Fl.Nr. 83 Gemarkung Laberweinting: Das private Grundstück ist im Norden als „ Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ bzw. WA Mühlgraben ausgewiesen, im Süden als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit ist ein Grunderwerb nicht möglich.

Da sich der Planbereich der Entwurfsfassung der frühzeitigen Auslegung (i.d.F. vom 20.07.2020) überwiegend im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber befindet, und hier die Ausweisung gem. § 78 WHG untersagt ist, wird gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 der Geltungsbereich entsprechend verkleinert.

Der neue Planbereich beläuft sich nunmehr auf ca. 20 bis 40 m in der Breite und 75 m in der Länge, und liegt somit außerhalb des mittlerweile neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen, in Kraft gesetzt mit Datum vom 28.04.2023).

5. Luftbildausschnitt



Luftbildausschnitt mit neu festgesetztem Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen, in Kraft gesetzt mit Datum vom 28.04.2023) – Maßstab ca. 1:2.500

Der neue Geltungsbereich befindet sich außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen, in Kraft gesetzt mit Datum vom 28.04.2023).

6. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Planungsrecht nach BauGB:

Es handelt sich um ein sonstiges, nichtprivilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Ein Bebauungsplan besteht nicht und wird auch nicht aufgestellt.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen liegt nicht vor. Eine negative Veränderung des Hochwasserabflusses in erheblichem Umfang ist nicht zu befürchten, da sich der Geltungsbereich außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 3.3 Z: *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Die Fläche ist nicht direkt an eine Siedlungseinheit angebunden, befindet sich aber in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage sowie zum südlich gelegenen Gewerbegebiet „Untere Au“. Die dazwischen verlaufende Trasse einer möglichen Ortsumgehung trennt den Standort von der südlichen Bebauung.

Regionalplan Donau-Wald (RP 12):

- Lage am Rand des Regionalen Grünzugs „Tal der Kleinen Laber“ (Karte „Freiraumsicherung“).

Der Standort befindet sich am Rand des genannten Regionalen Grünzugs, außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber. Durch die Nähe zur Kläranlage, zum Gewerbegebiet „Untere Au“ sowie zur Trasse einer möglichen Ortsumgehung besteht schon eine Vorbelastung.

Der gültige **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan** für die Gemeinde Laberweinting stellt den Änderungsbereich des vorliegenden Entwurfes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Desweiteren sind folgende Einträge vorhanden:

- Lage am Rande der Kennzeichnung „Talräume der Flüsse und Bäche“; Zielaussagen: Nutzungsextensivierung in Talräumen, Rückumwandlung von Umbruchflächen in Grünland. Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- die Darstellung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist mittlerweile überholt, und wird im Änderungsbereich aktualisiert.
- Lage am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Kleines Labertal“ (Darstellung ist gem. Fortschreibung des Regionalplans überholt, jetzt: Regionaler Grünzug).
- Lage nördlich der skizzierten Trasse für eine mögliche Ortsumfahrung.

Der geänderte Planbereich befindet sich außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, am Rand des landschaftsökologisch sensiblen Talbereichs der Kleinen Laber.

Durch die geplante Nutzung des Bereichs als gemeindliche Wertstoffhoffläche wird die Aufstellung eines Deckblattes notwendig.

Hierzu soll der rechtskräftige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan mit vorliegendem Deckblatt Nr. 15 geändert werden.

7. Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Laberweinting, ca. 150 m östlich der Kläranlage und ca. 40 m nördlich des teilweise bebauten Gewerbegebietes „Untere Au“.

Es befindet sich außerhalb des mit Verordnung vom 27.04.2023 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber (Landratsamt Straubing-Bogen, in Kraft gesetzt mit Datum vom 28.04.2023).

Gemäß Flächennutzungs- mit Landschaftsplan befindet sich der Standort am Rand der landschaftsökologisch sensiblen Talaue der Kleinen Laber.

Die Geländehöhe beträgt ca. 364 m ü. NN. Das Gelände ist relativ eben und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Gem. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Straubing-Bogen (STMUGV 2007) befindet sich das Plangebiet am Rand des Schwerpunktgebietes für den Naturschutz „Tal der Kleinen Laber“. Arten- bzw. Biotopeinträge sind nicht verzeichnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind im Geltungsbereich keine amtlich ausgewiesenen Biotope vorhanden. Allerdings ist das Plangebiet Bestandteil des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Weißstorch-Habitatgebietes (Schutzstatus gem. Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG). Weitere nach Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Strukturen sind nicht vorhanden.

Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) zu erwarten. (s. Gutachten Flora+Fauna Partnerschaft 2021, Anlage 1).

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde auf der Fläche nicht bekannt.

Der Änderungsbereich des FNP-Deckblattes umfasst ca. 2.700 m².

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **straßenmäßige Erschließung**/Zufahrt erfolgt über vorhandene Erschließungsstraßen zum Gewerbegebiet „Untere Au“, mit Anbindung an die Kreisstraße SR 50 und die Staatsstraße St 2142:

- insbesondere über die Straßen „Habelsbacher Straße“ und „Untere Au“, mit Anbindung an die Kreisstraße SR 50;
- über die Straße „in der Ostsiedlung“.

Die beiden Straßen sind mit einer ausreichenden Breite von ca. 5,00 bis 5,50 m entsprechend den technischen Regeln angelegt. Mit den beiden Erschließungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet „Untere Au“ ist auch eine angemessene und ausreichende Erschließung des Wertstoffhofes gegeben.

Die **Stromversorgung** ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG vorgesehen.

Die **Trink- und Brauchwasserversorgung** soll durch Anschluss an die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf erfolgen.

Für die Unterbringung der **Telekommunikationsanlagen** ist bei der Aufstellung eines eventuell nachfolgenden Bebauungsplanes in der Zufahrtsstraße eine geeignete und ausreichende Trasse vorzusehen.

Die **Abwasserentsorgung** ist über die benachbarte Kläranlage gesichert.

Die **Entsorgung anfallender fester Abfallstoffe** durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land - ZAW kann damit zukünftig durch eine Optimierung interner Betriebsabläufe besser gewährleistet werden.

9. Landwirtschaftliche Hinweise

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch das geplante Bauprojekt weder in ihrem Bestand noch in der betrieblichen Entwicklung gefährdet werden.

Bei Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB einzuhalten.

Die Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk, entstehen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss weiterhin gewährleistet sein.

10. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Die Wasser- und Abwasserversorgung scheint gesichert.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers und eine evtl. vorherige Pufferung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 sowie des ATV-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für die Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist das Arbeitsblatt DWA A 102 zu beachten und anzuwenden.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A117) nachzuweisen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

11. Hinweise des Bodenschutzes

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehender Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 2 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten, die

Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

12. Hinweise der Bodendenkmalpflege

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und nahe gelegener Bodendenkmäler (D-2-7139-0029) ist beim geplanten Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sollten auf das unabwendbare Maß beschränkt bleiben. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht, Bodeneingriffe jeder Art innerhalb von Verdachtsflächen sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genannten Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDschG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Dort muss dann so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Planungsbereich mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden. Dies muss unter Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen zu lassen.

Es wird empfohlen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

13. Hinweise zum abwehrenden Brandschutz

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Febr. 2007, AIIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Löschwasserversorgung:

Zur Deckung des Löschwasserbedarfes der Gemeinbedarfsfläche ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 1.600 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen.

Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängigen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Hydranten Netz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Desweiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung). Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam, Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen. Bei einer Erweiterung des Baugebietes ist die Löschwasserversorgung erneut zu überprüfen.

Insbesondere bei hohen Brandlasten kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz ermittelt werden.

Die Ausrüstung und Ausbildung der Örtlichen Feuerwehr ist dem Schutzbereich angepasst.

14. Hinweise der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Im Geltungsbereich verlaufen Erdgas-Hochdruckleitungen HD 0814 mit Begleitkabel als Teil der öffentlichen Gasversorgung. Eine Gefährdung der Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

Situation Erdgashochdruckleitung HD 0814:

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist im Grundbuch ein Schutzstreifen von 6 m Breite, je 3 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.
- Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein.

Die wichtigsten Forderungen:

- Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig!
- In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- Die Anlage von Zäunen, Absprerrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit

ausdrücklicher Zustimmung und Beachtung der Auflagen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG möglich.

- Eine Aufstellung von Sammelcontainern oder dergleichen ist im Schutzstreifen nicht zulässig.
- Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.
- Nicht zu vermeidende Querungen des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Entwässerungsleitungen, etc. sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu begrenzen, vermessungstechnisch zu erfassen und entsprechend zu dokumentieren.
- Bei unvermeidbaren Querungen ist die Gashochdruckleitung grundsätzlich mit Schutzrohr zu unterkreuzen; die durch das technische Regelwerk hierbei vorgegebenen Mindestabstände sind zwingend einzuhalten.
- Längsverlegungen von Leitungen (einschließlich Entwässerungsrigolen, etc.) im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sind zu vermeiden.
- Baustellenverkehr über die Leitungstrasse ist möglichst zu vermeiden; ggf. erforderliche Querungen mit Schwertransporten sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen.
- Die Zugänglichkeit zur Leitung muss während der gesamten Baumaßnahme uneingeschränkt gewährleistet sein.
- Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung darf nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden und ist während der Bauausführung (möglichst durch Bauzaun) zu sichern.
- Das Aufstellen von Baucontainern und Baukränen im Schutzstreifen der Hochdruckleitung ist unzulässig.
- Im Bereich des Schutzstreifens der Leitung dürfen keine wesentlichen Veränderungen des Geländeniveaus vorgenommen werden. Eine Mindestrohrdeckung von 1,0 Meter muss durchgängig eingehalten bleiben, 1,5 Meter Überdeckung sollten, 2,0 Meter Überdeckung dürfen nicht überschritten werden.
- Tiefbauarbeiten neben dem Schutzstreifen dürfen keine Auswirkungen/Kräfteeintrag auf den Schutzstreifen erbringen.
- Alle Bodenverbesserungs- und Verdichtungsmaßnahmen im Bereich der Erdgas-Rohrleitung sind mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abzustimmen und dürfen nur mit angepasstem Gerät ausgeführt werden. Gleiches gilt für den Einbau befestigter Oberflächen und hinsichtlich der Durchführung von Rammarbeiten im Nahbereich des Schutzstreifens.
- Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen.
- Bei allen Abgrabungen im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist dessen Standsicherheit durch geeignete Maßnahmen (z.B. den örtlichen Verhältnissen angepasster Böschungswinkel) sicherzustellen.

- Bei allen Maßnahmen, die nachhaltig die betrieblichen Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG beeinträchtigen bzw. Instandhaltungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten erschweren/verteuern (könnten), ist im Vorfeld mit uns eine Schutzstreifenvereinbarung zur näheren Regelung dieser Sachverhalte abzuschließen.
- Bei der Planung der Außenanlagen ist zu beachten, dass der Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf.
- In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

15. Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.gfsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Merkblatt

Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: 2015-10)

Gefahrenzone und Schutzabstände

bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4.1.2 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muß stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren **nicht unterschritten** werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil, bei größtem Durchhang ab.

Tabelle 103: Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten.

| Netz-Nennspannung UN (Effektivwert) kV | Schutzabstand | |
|--|---|--|
| | (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) | |
| | m | |
| bis 1 | 1,0 | |
| über 1 bis 110 | 3,0 | |
| über 110 bis 220 | 4,0 | |
| über 220 bis 380 | 5,0 | |

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m.

Stand: 06.2021

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

I. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.
- Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: **Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die ausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dome, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabelosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- **Achtung:** Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

| Bei Freileitungen mit Spannungen | Schutzabstände |
|----------------------------------|-----------------------|
| Bis 1000 Volt (Niederspannung) | 1 m nach allen Seiten |
| über 1 kV bis 110 kV | 3 m nach allen Seiten |
| unbekannt | 5 m nach allen Seiten |

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Wärmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandseile oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warmbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalhandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

bayerwerk

Hanse
Werk

e.dis

avacon

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor Freigabe durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Versorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

| Gasleitung | Abstand bei offener Parallelverlegung | Abstand bei geschlossener Parallelverlegung | Abstand bei offener Kreuzung | Abstand bei geschlossener Kreuzung |
|--|---------------------------------------|---|------------------------------|------------------------------------|
| Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar | 0,40 m | 1,00 m | 0,20 m | 1,00 m |
| Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV | 0,20 m | 1,00 m | 0,10 m | 1,00 m |
| Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar | 0,40 m | 1,00 m | 0,20 m | 1,00 m |
| Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen | 0,40 m | 1,00 m | 0,20 m | 1,00 m |
| Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen * | | | | |
| • Leitung bis DN 150 | 1,00 m | 1,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 150 bis DN 400 | 1,50 m | 1,50 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 400 bis DN 600 | 2,00 m | 2,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 600 bis DN 900 | 3,00 m | 3,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 900 | 3,50 m | 3,50 m | 0,50 m | 1,00 m |

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

| HS – Kabel | Abstand bei offener Parallelverlegung | Abstand bei geschlossener Parallelverlegung | Abstand bei offener Kreuzung | Abstand bei geschlossener Kreuzung |
|-------------|---------------------------------------|---|------------------------------|------------------------------------|
| < 110 kV | 2,00 m | 2,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| >/ = 110 kV | 5,00 m | 5,00 m | 1,00 m * | 2,00 m |
| >/ = 380 kV | 10,00 m | 10,00 m | 1,00 m * | 2,00 m |

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

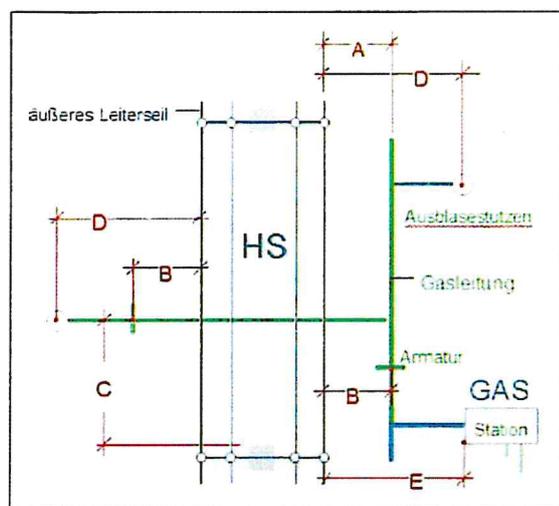


Bild: 1

Tabelle: 1

| | | Mindestabstände (m) | |
|---|---|---------------------|----------|
| | | < 110 kV | ≥ 110 kV |
| A | Rohrachse - Leiterseil ¹ | 10 | 10 |
| B | Armatur - Leiterseil ¹ | 10 | 10 |
| C | Rohrachse - Mast ² | 20 | 20 |
| D | Ausblasestützen - Leiterseil ¹ | 35 | 35 |
| E | Station - Leiterseil ¹ | 35 | 55 |

1 ... vertikale Projektion
2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanlagen müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

| | |
|---|---------|
| oberirdischen Gasanlagen (Station) | 10,00 m |
| Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser) | 20,00 m |

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

| Gasleitung | Betriebsdruck (bar) | Schutzstreifen gesamt (m) |
|---|------------------------|------------------------------|
| Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung | ≤ 4 (5) | 2 |
| Hochdruck-Gasleitung | > 4(5) bis ≤ 16 | 4 |
| Hochdruck-Gasleitung | > 16 | |
| - ≤ DN 150 | | 4 |
| - > DN 150 bis DN 300 | | 6 |
| - > DN 300 bis DN 500 | | 8 |
| Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990) | > 4(5) | 8 |

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrramatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.



5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss I.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

bayerwerk

 **Hanse
Werk**

e.dis

avacon

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Merkblatt

Auszug aus VDE 0210 Teil 1 und 2

Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen

In allen Fällen, in denen sich Freileitungen anderen Objekten nähern oder diese kreuzen, sind Mindestabstände einzuhalten. Diese dürfen auch bei größtem Durchhang und maximalem Ausschwingen der Leiterseile nicht unterschritten werden.

Die Abstände dürfen nur von Fachkräften mit geeigneten Messgeräten überprüft werden.

- Mindestabstände der Leiterseile über Gebäuden:

| | |
|---|--------|
| mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung 15° oder kleiner | 5,0 m |
| mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung größer als 15° | 3,0 m |
| ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen wie Tankstellen, Biogasanlagen usw., unabhängig von der Dachneigung | 10,6 m |
- Mindestabstände der Leiterseile neben Gebäuden:

| | |
|---|-------|
| seitlicher waagerechter Abstand vom nächsten Bauwerksteil | 3,0 m |
|---|-------|
- Antennen und Blitzschutzeinrichtungen 2,6 m
- Bodenprofile im freien Gelände 6,0 m
- Straßen und sonstige befahrbare Flächen (Wendehammer, Hofraum usw.) 7,0 m
- Fahrrad- und Fußwege 6,0 m
- Straßenleuchten, Werbeschilder, und Ähnliches (auf denen man nicht stehen kann) 2,6 m
- Leitern und Obstbäume unter der Freileitung 3,0 m
- Spiel- und Sportflächen 7,6 m
- Sport-, Spiel-, und Campingeinrichtungen

| | |
|---------------------------------|-------|
| nicht besteigbare Einrichtungen | 3,6 m |
| besteigbare Einrichtungen | 5,0 m |
- Schwimmbecken mit dem höchsten Wasserstand 8,6 m
- Wasserfläche ohne Erholungsbereiche (der höchste Wasserspiegel ist zu berücksichtigen) 5,6 m
- Photovoltaikanlagen, Lagergut

| | |
|----------------|-------|
| nicht begehbar | 3,0 m |
| begehbar | 5,0 m |

Ist es zur Durchführung von Rettungs- und Löschmaßnahmen erforderlich, so sind die Abstände entsprechend zu vergrößern. Angaben darüber macht die zuständige Kreisbrandbehörde.

Stand: 12.2022

16. Hinweise der Deutschen Bahn AG



Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfer- nung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Carline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004>

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenenschutz

17. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsstelle, Landshut
2. Regionaler Planungsverband Region Donau-Wald am Landratsamt Straubing-Bogen
3. Landratsamt Straubing-Bogen, (6-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
5. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
8. Bayernwerk Netz GmbH
9. DB Netz AG
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing
11. Amt für Ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar
12. Amplus AG
13. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
14. Kreisbrandrat Straubing-Bogen (Albert Uttendorfer)
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
16. Wasserzweckverband Mallersdorf
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)
18. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
19. TenneT TSO GmbH
20. Infracore Networks GmbH Deggendorf
21. Bayerischer Bauernverband, Straubing
22. Benachbarte Gemeinden:
Geiselhöring, Mallersdorf – Pfaffenberg, Bayerbach, Mengkofen, Schierling

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

➤ Flächennutzungs- mit Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berücksichtigung:

Mit vorliegendem Deckblatt soll eine Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes mit Darstellung eines Gebietes „Fläche für den Gemeinbedarf - Wertstoffhof“ erfolgen.

➤ Lage und Ausdehnung

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Laberweinting, im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Untere Au“.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 236, Gmkg. Laberweinting mit insgesamt ca. 2.700 m² Fläche.

1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

➤ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

Die Gemeinde Laberweinting liegt im „allgemeinen ländlichen Raum“ in der Region 12 „Donau-Wald“.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

3 Siedlungsstruktur

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

LEP 3.3 Z: *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Berücksichtigung:

Der geplante Wertstoffhof im Nordosten von Laberweinting befindet sich im Umfeld der bestehenden Kläranlage, und nördlich des ausgewiesenen Gewerbegebietes „Untere Au“. Die Fläche ist nicht direkt an eine Siedlungseinheit angebunden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kläranlage sowie der Trennung zur bestehenden Bebauung durch die Trasse für eine mögliche Ortsumfahrung kann der geplante Standort im Sinne des Ziels aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden (s. Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 01.08.2020, Az: RNB-24-8314.1.9-15-16-3).

➤ **Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12)** Stand 13. April 2019

Laut der Karte „Raumstruktur“ des Regionalplanes Region „Donau-Wald“ liegt Laberweinting im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

B I – Freiraum, Natur und Landschaft

2 Freiraumsicherung

2.2 Regionale Grünzüge

2.2.1

Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären Freiraumfunktionen ausgewiesen:

(S) Gliederung der Siedlungsräume,

(K) Verbesserung des Bioklimas und

(E) Erholungsvorsorge

Regionale Grünzüge:

1 Tal der Kleinen Laber (S, K, E)

(...)

Berücksichtigung:

Regionale Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten. Der geplante Wertstoffhof befindet sich allerdings am Rand des Regionalen Grünzugs „Tal der Kleinen Laber“. Auch ist durch die Nähe zur westlich gelegenen Kläranlage, zum Gewerbegebiet „Untere Au“ sowie zur Trasse einer möglichen Ortsumgehung schon eine gewisse Vorbelastung vorhanden. Die Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs durch den Wertstoffhof wird daher an dieser Stelle als gering eingeschätzt.

➤ **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan**

Der Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Laberweinting stellt den Geltungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Desweiteren sind folgende Einträge vorhanden:

- Lage am Rande der Kennzeichnung „Talräume der Flüsse und Bäche“; Zielaussagen: Nutzungsextensivierung in Talräumen, Rückumwandlung von Umbruchsflächen in Grünland. Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- die Darstellung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist mittlerweile überholt, und wird im Änderungsbereich gem. neuer Festsetzung (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen, in Kraft gesetzt mit Datum vom 28.04.2023) aktualisiert.
- Lage am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Kleines Labertal“ (Darstellung ist gem. Fortschreibung des Regionalplans überholt, jetzt: Regionaler Grünzug).
- Lage nördlich der skizzierten Trasse für eine mögliche Ortsumfahrung.

Berücksichtigung:

Der neue Standort des Wertstoffhofes ist außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes und am äußeren Rand der landschaftsökologisch sensiblen Talaue der Kleinen Laber geplant. Naturschutzrechtliche Eingriffe werden kompensiert.

➤ **Naturschutzrecht, Arten- und Biotopschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind im Geltungsbereich keine amtlich ausgewiesenen Biotope vorhanden. Allerdings ist das Plangebiet Bestandteil des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Weißstorch-Habitatgebietes (Schutzstatus gem. Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG). Weitere nach Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Strukturen sind nicht vorhanden.

Gem. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Straubing-Bogen (STMUGV 2007) befindet sich das Plangebiet am Rand des Schwerpunktgebietes für den Naturschutz „Tal der Kleinen Laber“. Arten- bzw. Biotopeinträge sind nicht verzeichnet.

Allerdings befindet sich der Planungsumgriff im Bereich des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ermittelten Weißstorch-Habitatgebietes im Tal der Kleinen Laber. Gem. Art. 23 Abs. 5 BayNatschG sind Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope des Weißstorches zu sichern. Die Art ist in der Roten Liste Deutschlands als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft (RL D V).

Arten der Roten Listen / landkreisbedeutsame Arten:

Im Planungsgebiet bzw. Untersuchungsgebiet der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Anlage 1) konnten keine Arten der Roten Listen nachgewiesen werden. Die nachgewiesene Wiesenschafstelze weist einen günstigen Erhaltungszustand auf und ist nicht in den Roten Listen erfasst. Das ABSP 2007 stuft sie als landkreisbedeutsam ein.

Die außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene „Feldlerche“ ist sowohl in Bayern, als auch in Deutschland als „gefährdet“ eingestuft (RL B 3, RL D 3).

Berücksichtigung:

Bzgl. der Wiesenschafstelze werden artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht für erforderlich erachtet, allerdings Vergrämuungsmaßnahmen (s. nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung).

Der Verlust des Nahrungsraums des Weißstorchs wird durch Wahl des Eingriffsfaktors bei der Eingriffsregelung (Kompensationsfaktor 0,8, vgl. Kapitel 2.3) sowie durch Lage und Maßnahmen der baurechtlichen Ausgleichsfläche berücksichtigt. D.h. die Kompensationsfläche befindet sich innerhalb der Weißstorch-Kulisse, die Maßnahmen dienen der Aufwertung des Weißstorch-Habitates, z.B. durch Extensivierung zur Erhöhung des Nahrungsangebotes und Schaffung von Seigen.

➤ **Artenschutzrechtliche Bewertung**

Bezüglich der **gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) wurde durch das Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (04.11.2021) erstellt. Das Gutachten ist Anlage 1 zu vorliegendem Deckblatt.

Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Folgende Tierarten des Anhang IV a) der FH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Muscheln.

Bzgl. Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden Erhebungen durchgeführt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich mit Umfeld.

Laut Gutachten vom 04.11.2021 wurde bei einem von insgesamt 5 Begehungen zwischen 30.03.2021 und 27.05.2021 im Untersuchungsgebiet die Wiesenschafstelze als wahrscheinlich brütend festgestellt. Dieses Brutrevier ist ca. 75 m vom Eingriffsbereich entfernt und wird durch regelmäßig befahrene Feldwege abgetrennt. Bei einer Begehung wurde eine Feldlerche auf Nahrungs- und/oder Nistplatzsuche angetroffen.

Berücksichtigung:

Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Wiesenschafstelze zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01.08.-29.02., auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) können nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

(s. Gutachten Anlage 1).

➤ **Denkmalschutzrecht**

Boden- und Baudenkmäler

Laut Bayerischem Denkmal-Atlas (Einsicht am 02.06.2020) sind im Geltungsbereich keine Boden- oder Baudenkmäler dargestellt. Nordöstlich des Betrachtungsraums in ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7139-0039 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Berücksichtigung:

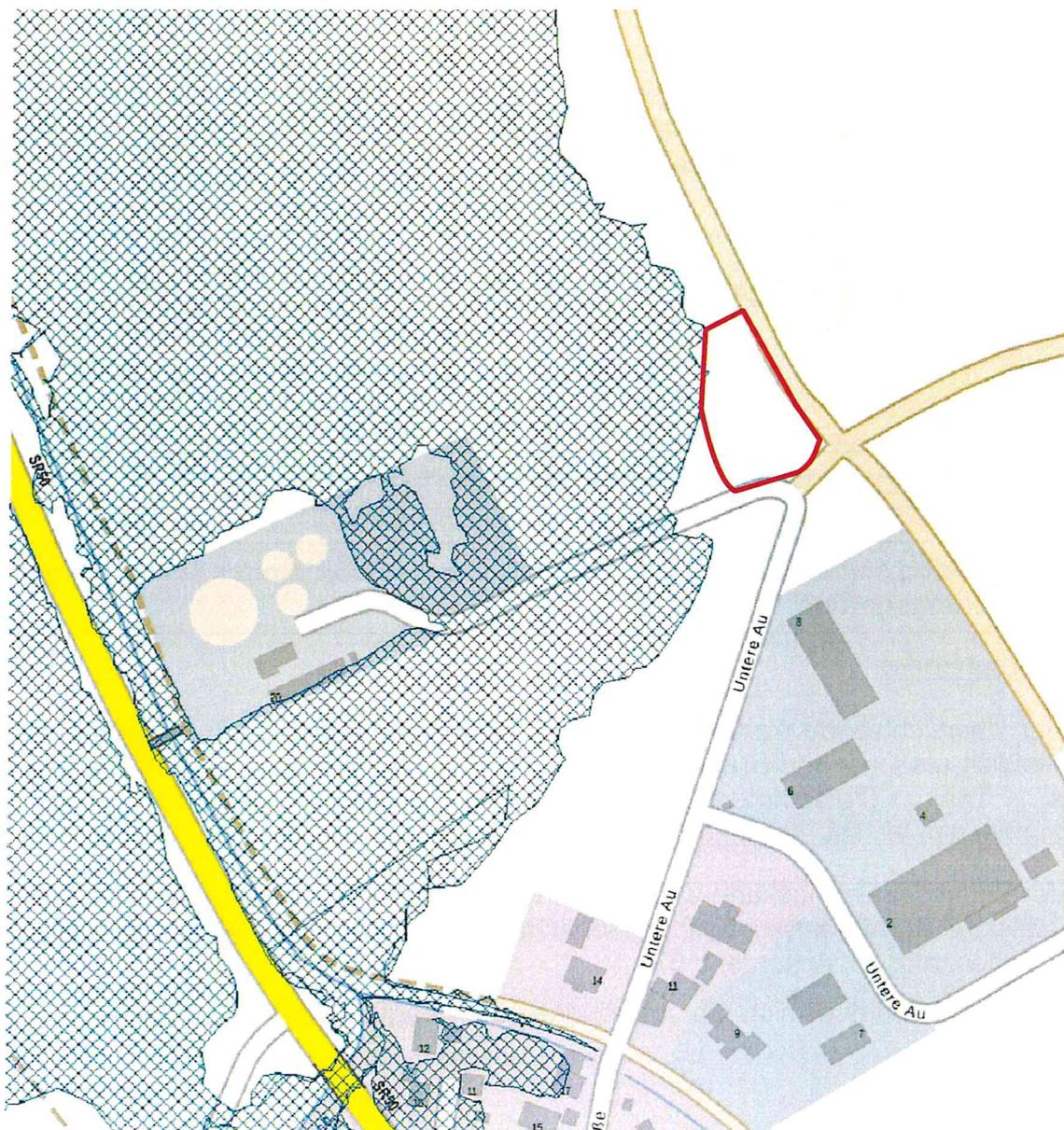
Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genannten Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Dort muss dann so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Planungsbereich mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden. Dies muss unter Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchzuführen.

Es wird empfohlen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

➤ Überschwemmungsgefährdung

Um dem § 78 WHG (Verbot der Ausweisung von Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten) entgegen zu wirken, wurde der Geltungsbereich verkleinert. Das neue Plangebiet beläuft sich nunmehr auf ca. 20 bis 40 m in der Breite und 75 m in der Länge. Eine Abstimmung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR), Herrn Reitingner, fand im September 2020 und im September 2023 statt.

Das neue Plangebiet befindet sich nun außerhalb des mit Verordnung vom 27.04.2023 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber (Landratsamt Straubing-Bogen).



Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit neu festgesetztem Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber gem. Verordnung des LRA Straubing-Bogen vom 27.04.2023 (Bayern Atlas vom 23.08.2023 – ohne Maßstab)

Gem. BayernAtlas liegt es in einem sog. „wassersensiblen Bereich“. Bereits wassersensible Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt, es kann durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen noch kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote oder Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Berücksichtigung:

Es ergeben sich folgende Vorgaben für die vorliegende Planung: Das neue Plangebiet befindet sich außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber.

➤ **Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist ggfs. für eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich. Die einschlägigen Vorschriften für die Niederschlagswasser-versickerung sind hierbei zu beachten.

➤ **Altlasten**

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde Laberweinting auf der Fläche nicht bekannt.

2. Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Schutzgut Boden

In der Übersichtsbodenkarte werden die Böden des Plangebietes überwiegend fast ausschließlich als Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) angesprochen (Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, <http://www.umweltatlas.bayern.de>).

In der Bodenschätzungskarte wird die Bodenart für Acker als Lehm mit einer mittleren Zustandsstufe (L3AI) angegeben (Bodenschätzungskarte, <http://www.umweltatlas.bayern.de>); Bodenzahl: 75, Ackerzahl: 67.

Im Bestand handelt es sich um anthropogen überprägte ackerbaulich genutzte Flächen.

Ergebnis:

| Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG) | Bewertungsgrundlagen | Bewertung | Wertstufen |
|---|---|---|-------------------|
| Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion) | <p>Bodenschätzungskarte</p> <p>Übersichtsbodenkarte: Gley und Braunerde-Gley aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten</p> <p>Moorbodenkarte: kein Eintrag</p> <p>http://www.umweltatlas.bayern.de</p> <p>Lage außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, z.T. innerhalb der Neufestsetzung (HW-Gefahrenfläche HW₁₀₀), sowie von wassersensiblen Bereichen</p> <p>Entwurf FNP mit LP</p> | Standorte mit potenziellem Grundwassereinfluss im Unterboden, Bewertung gem. Flächennutzungsmit Landschaftsplan: Lage am Rand der ökologisch sensiblen Talauere der Kleinen Laber | 3 (mittel) |
| Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen | <p>Bodenschätzungskarte: L3AI</p> <p>Standortauskunft bodenkundliche Bewertung</p> <p>http://www.umweltatlas.bayern.de</p> <p>Lage außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, z.T. innerhalb, z.T. innerhalb der Neufestsetzung (HW-Gefahrenfläche HW₁₀₀), sowie von wassersensiblen Bereichen</p> | <p>Schluff bis Lehm, Durchlässigkeit mittel; Stau- oder Haftnässe nicht vorhanden</p> <p>mittleres Rückhaltevermögen (3)</p> | 3 (mittel) |
| Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden | <p>Bodenschätzungskarte: L3AI (Bodenzahl: 75; Ackerzahl: 67)</p> | hohe natürliche Ertragsfähigkeit | 4 (hoch) |
| Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte | <p>Geotope: Kein Eintrag</p> <p>http://www.umweltatlas.bayern.de</p> | / | / |
| Gesamtwert | | | 3 (mittel) |

Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet arithmetisch als mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung).

Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1b mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden einzustufen.

Durch die Baumaßnahme kommt es gegenüber der Bestandssituation zu einer Erhöhung der Versiegelung bzw. und zu einer Veränderung des Bodengefüges. Während der Baumaßnahme sind im Rahmen des Bodenschutzes Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu beachten, u. a. schichtgerechte Lagerung, Wiederverwendung von vorhandenem Oberboden, fachgerechte Verwertung des Bodenmaterials. Es wird eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden festgestellt.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Talaue der Kleinen Laber. Die Kleine Laber, ein Gewässer 2. Ordnung, verläuft in einer nördlichen Entfernung von ca. 500 m, und entwässert in östliche Richtung, zur Donau. Als nächstes Oberflächengewässer verläuft der Haadersbach (Gewässer 3. Ordnung) ca. 290 m westlich des Plangebietes in nördliche Richtung zur Kleinen Laber.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des mit Verordnung vom 27.04.2023 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber (LRA Straubing-Bogen).

Aufgrund der Lage innerhalb eines wassersensiblen Bereiches wird auf Untersuchungen des Ingenieurbüros Dr. Ammer, Straubing für den Bebauungsplan „Kindergarten/Kinderkrippe Laberweinting“ (IB Ammer 19.01.2023) verwiesen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet auch außerhalb der berechneten HQ-100-Linie des Haadersbaches befindet. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Hochwasserabfluss im Haadersbach.

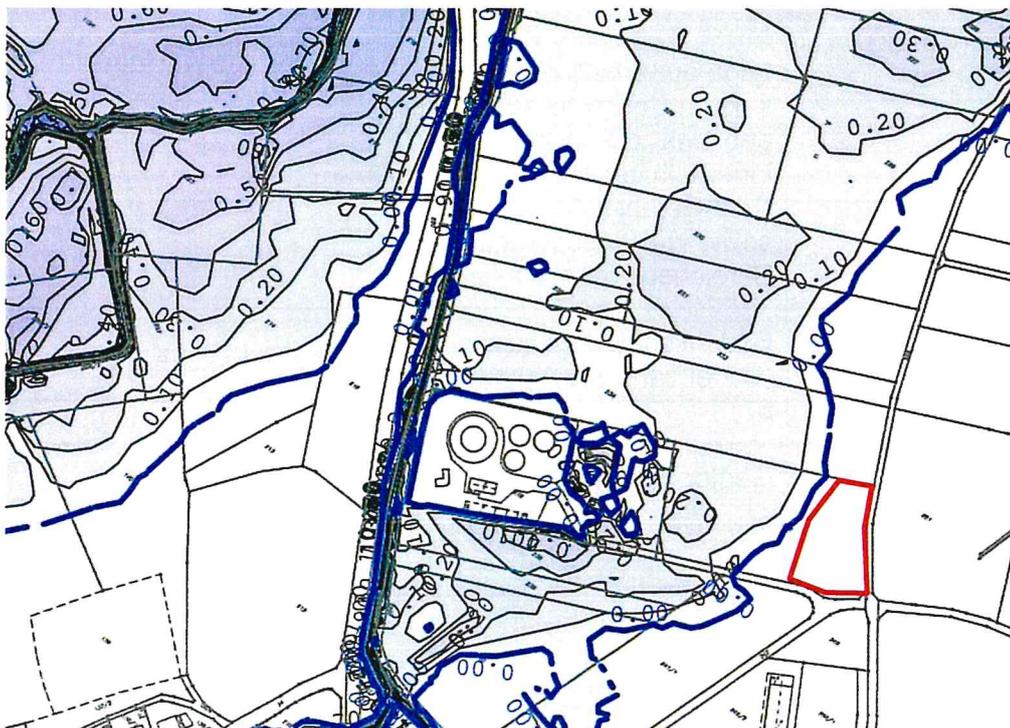


Abbildung: Ausschnitt aus der Hochwasserberechnung Haadersbach Laberweinting – Anlage 4.1 - des Ing. Büro Dr. Ammer vom 19.01.2023 Straubing - ohne Maßstab

Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1b mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser einzustufen.

Auswirkungen:

Durch die Bodenversiegelung im Bereich des Gebäudes und der versiegelten Flächen wird das bestehende Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Die restlichen Freiflächen sollten unversiegelt bleiben; hier kann das Oberflächenwasser versickern.

Das Niederschlagswasser soll oberflächlich direkt über die Fläche bzw. unterirdisch versickert werden und steht somit dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung. Ggf. ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung von Niederschlagswasser zu stellen.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima/Luft

Das kleinflächige Plangebiet befindet sich am äußersten Rand der kleinklimatisch wirksamen Talaue der Kleinen Laber.

Von der Bebauung gehen voraussichtlich keine klimatisch relevanten Emissionen aus. Ein spürbarer Eingriff in das Windgeschehen oder den Kaltluftabfluss des Gebietes ist nicht zu erwarten.

Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1a mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft einzustufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Intensivacker ohne Segetalvegetation dar. Es befindet sich am Rand der landschaftsökologisch sensiblen Talaue der Kleinen Laber, allerdings außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete von europäischem Rang (FFH-, SPA-Gebiete) bzw. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile / Naturdenkmale betroffen. Amtlich ausgewiesene bzw. gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wurde das Vorkommen von Bodenbrütern untersucht (vgl. Kapitel 1.2 und Anlage 1). Um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, sind Vergrümnungsmaßnahmen durchzuführen.

Beim Plangebiet handelt sich um einen anthropogen stark beeinflussten Ackerboden ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen. Die im Untersuchungsgebiet (der saP) nachgewiesene Wiesenschafstelze ist als landkreisbedeutsam eingestuft. Zudem befindet sich der Planungsumgriff im Bereich des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ermittelten Weißstorch-Habitatgebietes im Tal der Kleinen Laber. Wiesenbrüterlebensräume sind nicht betroffen.

Das Plangebiet wird daher als Gebiet mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume eingestuft.

Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet mit relativ flachem Gelände befindet sich am Rand einer relativ offenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Talniederung. Ca. 150 m weiter westlich befindet sich die gemeindliche Kläranlage. In einer südlichen Entfernung von ca. 50 m schließt das z.T. bereits bebaute Gewerbegebiet „Untere Au“ an.

Während der Bauphase ist mit optischen Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die westlich liegende Kläranlage stellt bereits eine Beeinträchtigung und damit Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Durch die neue, zusätzliche Bebauung/Versiegelung wird das Landschaftsbild weiter verändert.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind wegen der kurzen Zeitdauer als gering einzustufen. Die anlagebedingten Auswirkungen werden durch eine Eingrünung im Rahmen der Baugenehmigung minimiert.

Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1a mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Mensch (Erholung)

Durch die Nähe zur Kläranlage sowie zum Gewerbegebiet ist eine Erholungswirkung durch eine unbebaute freie Landschaft nicht gegeben. Das Gebiet weist somit einen geringen Wert für die Erholung auf.

Die von der Bebauung ausgehenden dauerhaften Veränderungen stellen keine wesentliche Steigerung oder Änderung zu den bereits bestehenden Störungen dar.

Schutzgut Mensch (Lärm-Immissionen)

Mit der Bauphase wird es im Zuge der Errichtung der Gebäude und der Erschließungsarbeiten vorübergehend zu baubedingter Lärmentwicklung kommen. Die anlagebedingte Belastung der Anwohner durch An- und Abfahrten wird durch die Verlegung des Standortes von der zentralen Ortslage in den Außenbereich stark verringert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, ggf. Meldung zutage kommender Bodenfunde.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

In nachfolgender Tabelle sind Bewertungen der Umweltzustände und der Umweltauswirkungen als Übersicht zusammengestellt:

| Schutzgut | Zustandsbewertung ¹⁾ | Erheblichkeit der Auswirkungen |
|--|---|---------------------------------------|
| Boden | mittlere Bedeutung (3) | mittlere Beeinträchtigung |
| Wasser | mittlere Bedeutung (3) | mittlere Beeinträchtigung |
| Klima / Luft | Geringe Bedeutung (2) | geringe Beeinträchtigung |
| Arten und Lebensräume | mittlere Bedeutung (3) | mittlere Beeinträchtigung |
| Landschaft | Geringe Bedeutung (2) | geringe Beeinträchtigung |
| Mensch (Erholung)* | Geringe Bedeutung (2) | keine Beeinträchtigung |
| Mensch (Lärm)* | geringe Bedeutung (2) | geringe Beeinträchtigung |
| Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)* | geringe Bedeutung (2) | keine Beeinträchtigung |
| Gesamtbewertung | Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild | mittlere Beeinträchtigung |

*Die Schutzgüter Mensch (Erholung, Lärm) sowie Kultur- und Sachgüter sind gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ für die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung nicht heran zu ziehen.

¹⁾ 1 sehr geringe Bedeutung, 2 geringe Bedeutung, 3 mittlere Bedeutung, 4 mittelhohe Bedeutung, 5 hohe Bedeutung für Naturhaushalt oder Landschaftsbild

Gem. Leitfaden (ergänzte Fassung, 2003) ist der Ausgangszustand nach den Bedeutungen der Schutzgüter insgesamt als Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II) einzustufen.

2.2 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

➤ **Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Vermeidung – Wiesenschafstelze: Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.08.-29.02.) oder Vergrämung von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung durch Pfosten mit Flutterband oder ähnlichem (s. saP Anlage 1)
- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut
- Ausschluss von durchgehenden Zaunsockeln zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger und Wildtiere

- Berücksichtigung grünordnerischer Maßnahmen zur Grundstückseingrünung im Rahmen der Baugenehmigung
- **Schutzgut Wasser**
 - Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerfähiger Beläge
 - Bepflanzung und Begrünung der Grün- und Freiflächen
- **Schutzgut Boden**
 - Keine Versiegelung von seitlichen Randflächen, Erhalt eines möglichst hohen Anteils an versickerungsfähigen Flächen
 - Wasserdurchlässige Befestigungen von Pkw-Stellplätzen
 - Kein Befahren von geplanten Grünflächen
 - Schichtgerechte Lagerung und ggs. Wiedereinbau des Bodens
 - Organoleptische Beurteilung des Bodenaushubes durch eine fachkundige Person
- **Schutzgut Luft**
 - Schaffung von Grünflächen
 - Bepflanzung und Begrünung der Grün- und Freiflächen
- **Schutzgut Landschaftsbild**
 - Festsetzung öffentlicher grünordnerischer Maßnahmen zur seitlichen Grundstückseingrünung
- **Ausgleichsmaßnahmen**
 - Ausweisung von geeigneten Ausgleichsflächen: Lage innerhalb der Weißstorkulisse, Schaffung von Nahrungsbiotopen für den Weißstorch.

2.3 Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden „**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003.

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich am Randbereich der landschaftsökologisch sensiblen Talau der Kleinen Laber und soll als Wertstoffhoffläche genutzt werden. Als Ausgangszustand wurde die Ackernutzung zugrunde gelegt, der Umfang der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof)“ umfasst insgesamt ca. 2.700 m².

Der Geltungsbereich wird gem. Schutzgutsabhandlung in Kapitel 2.1 als „Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ – **Kategorie II, unterer Wert** - eingestuft (Vorkommen der landkreisbedeutsamen Wiesenschafstelze, Lage im Weißstorch-Habitatgebiet).

2. Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Geltungsbereich ist aufgrund erforderlicher Versiegelungen voraussichtlich als **Fläche mit mittlerem bis hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad – Typ A** des „Leitfadens“ einzustufen (Kompensationsfaktor damit zwischen 0,8 und 1,0). Aufgrund der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung wird ein Kompensationsfaktor von 0,8 als angemessen erachtet.

Vorschlag Vermeidungsmaßnahmen:

- Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Grundstücksdurch- bzw. -eingrünung
- Ausschluss von Einzäunungen, Einfriedungen sowie durchgehender Zaunsockel zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger.

Damit liegt der für die vorliegende Planung erforderliche, baurechtliche Kompensationsbedarf bei einer Grundstücksfläche des Bauhofgeländes von ca. 2.700 m² bei ca. 2.200 m².

Eine genaue Eingriffsermittlung und Zuordnung geeigneter Ausgleichsflächen kann allerdings erst bei einem evtl. späteren Bebauungsplanverfahren bzw. bei Vorliegen konkreter Baupläne erfolgen.

3. Kompensationsmaßnahmen

Die baurechtliche Kompensationsfläche wird im Rahmen des Bauantrags definiert. Folgende externe Ausgleichsfläche ist angedacht:

Flurnummer 275/1 Gmkg. Laberweinting. Aufgrund der Lage der Eingriffsfläche innerhalb eines Weißstorch-Habitates erfolgt die Kompensation auf einer für den Weißstorch geeigneten Fläche. Die geplanten Maßnahmen dienen der Optimierung seines Lebensraumes.

Ausgangszustand: Intensivacker (A11)

Entwicklungsziele:

- Schaffung von Nahrungsraum für den Weißstorch durch Extensivierung und Anlage von Seigen
- artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (extensiv) G221-GN00BK
- artenreiches Grünland (extensiv genutzt) G214-GE6510 oder gleichwertig.

Tatsächliche Flächengröße Fl.Nr. 275/1 Gmkg. Laberweinting: 2.353 m²

Eigentümer: Gemeinde Laberweinting

Eine verbindliche Festlegung der Ausgleichsfläche erfolgt im Rahmen des Bauantrags.

Die Ausgleichsfläche ist zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Die Ausgleichsfläche ist mit Baugenehmigung durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen potentiellen Standorten innerhalb der Gemeinde folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Lage außerhalb des Hauptortes Laberweinting, keine Nähe zur Wohnbebauung
- Lage am Rand des zentral liegenden Hauptortes mit guter Erreichbarkeit
- Lage zwar am Rand der ökologisch sensiblen Talauwe der Kleinen Laber, allerdings ohne schützenswerte Biotopstrukturen.
- erschließungstechnisch optimales Grundstück im Hinblick auf Straßenanbindung sowie Ver- und Entsorgung.

Am gewählten Standort sind zudem keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten. Alternativ wäre die Beibehaltung der Nutzung als Intensivacker anzuführen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Umweltatlas Boden Bayern
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12)
- Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Laberweinting

- Geländebegehungen durch FLORA+FAUNA Partnerschaft, Regensburg (2021)

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewandt.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Gemeinde erst auf der Ebene der konkreten Planungsumsetzung möglich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Laberweinting beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand des Hauptortes die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf für die Errichtung eines Wertstoffhofes.

Anlass ist die Verlegung des mittlerweile zu beengten vorhandenen Wertstoffhofs von der Bahnhofstraße in Laberweinting auf eine funktionsgerechte, größere Fläche.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 236, Gmkg. Laberweinting mit insgesamt ca. 2.700 m² Fläche.

Das Planungsgebiet befindet sich am Rand der landschaftsökologisch sensiblen Talauflage der Kleinen Laber, allerdings außerhalb des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Es ist als „wassersensibler Bereich“ dargestellt, liegt aber außerhalb der HQ-100-Linie des Haadersbaches.

Eingriffsvermeidende und –minimierende grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsflächen im Rahmen der Baugenehmigung kompensiert.

Insgesamt sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Erweiterung des Wertstoffhofs Laberweinting
Landkreis Straubing-Bogen



Auftraggeber
Gemeinde Laberweinting
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

November 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| 1. | Prüfungsinhalt..... | 3 |
| 2. | Datengrundlagen | 4 |
| 3. | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... | 4 |
| 4. | Wirkungen des Vorhabens..... | 4 |
| 4.1. | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 4 |
| 4.2. | Anlagenbedingte Wirkprozesse..... | 4 |
| 4.3. | Betriebsbedingte Wirkprozesse..... | 4 |
| 5. | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... | 5 |
| 5.1. | Verbotstatbestände..... | 5 |
| 5.1.1. | Schadungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter) | 5 |
| 5.1.2. | Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter) | 5 |
| 5.1.3. | Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter) | 5 |
| 5.1.4. | Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie | 5 |
| 5.1.5. | Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... | 6 |
| 5.1.5.1. | Säugetiere | 6 |
| 5.1.5.2. | Reptilien | 6 |
| 5.1.5.3. | Amphibien..... | 6 |
| 5.1.5.4. | Libellen | 6 |
| 5.1.5.5. | Käfer..... | 6 |
| 5.1.5.6. | Tagfalter | 6 |
| 5.1.5.7. | Schnecken und Muscheln | 6 |
| 5.1.6. | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... | 7 |
| 5.2. | Maßnahmen zur Vermeidung..... | 10 |
| 5.3. | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)..... | 10 |
| 6. | Gutachterliches Fazit | 10 |
| 7. | Literaturverzeichnis..... | 11 |

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortschaft Laberweinting im Landkreis Straubing ist der Bau eines neuen Wertstoffhofs geplant. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurden die Vogelarten im Umfeld der geplanten Baumaßnahme untersucht.

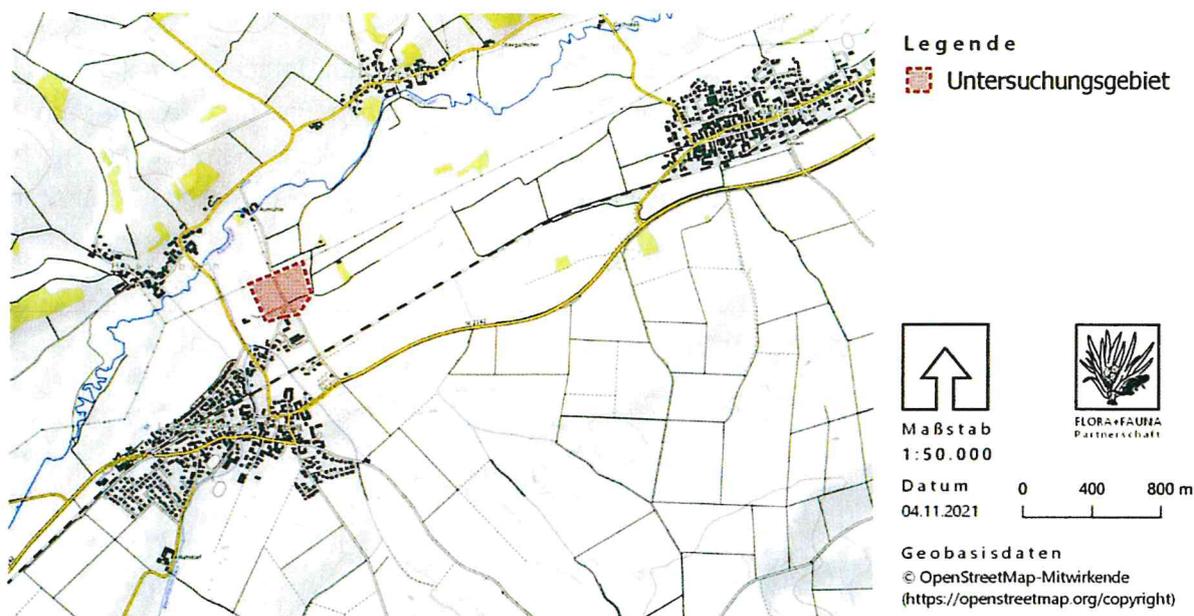


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungs-arten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutz-verordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkungen während der Bauphase

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Fahrzeug- und Personenbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind.

Lediglich einmal in Durchgang 2 wurde eine Feldlerche auf Nahrungs- und/oder Nistplatzsuche innerhalb des Untersuchungsgebiets angetroffen. Im Südosten des Untersuchungsgebiets wurde zudem eine Wiesenschafstelze als wahrscheinlich brütend (B4) kartiert (siehe Tabelle 2, Abbildung 2). Dieses Brutrevier ist ca. 75 m vom Eingriffsbereich entfernt und wird durch regelmäßig befahrene Feldwege abgetrennt.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

| Datum | Durchgang | Zeit | Temp | Wetterverhältnisse |
|----------|-----------|---------------|-------|--|
| 30.03.21 | 1 | 16:00 – 17:00 | 12 °C | Sonnig, windstill |
| 10.04.21 | 2 | 14:30 – 15:30 | 15 °C | Sonnig, mittlere Bewölkung, leichter Wind |
| 26.04.21 | 3 | 14:30 – 15:30 | 13 °C | Sonnig, leichter bis mäßiger Wind |
| 10.05.21 | 4 | 14:20 – 15:20 | 26 °C | Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind |
| 27.05.21 | 5 | 14:25 – 15:25 | 15 °C | Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, mäßiger Wind |

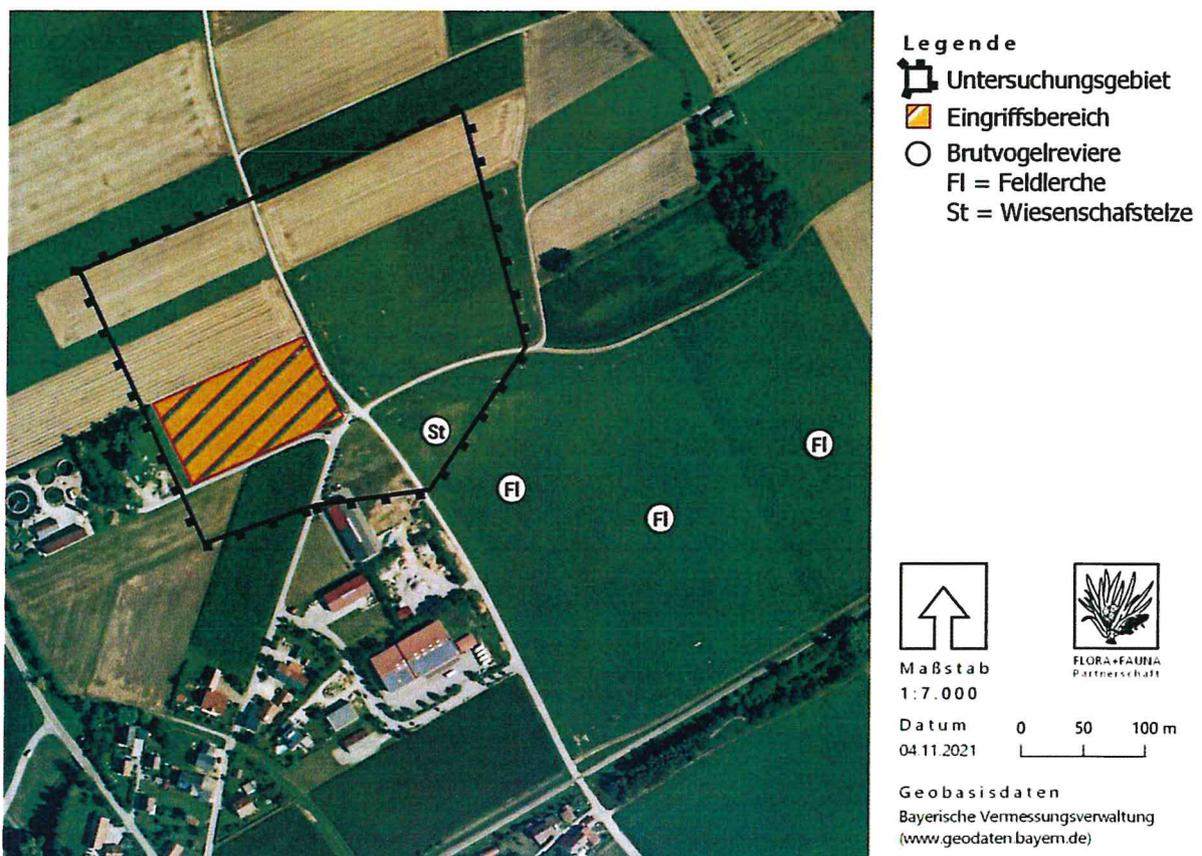


Abbildung 2: Brutreviere der Feldvogelarten

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe 5.2 oder
 - Vergrämuungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störeffekte während der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird jedoch kein Verlust der Brutmöglichkeit und keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung prognostiziert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe 5.2 oder
 - Vergrämuungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Wiesenschafstelze zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (01.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (1.3.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

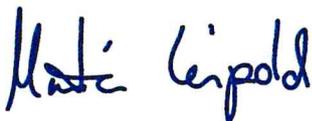
Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nicht notwendig

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 04.11.2021



Martin Leipold

7. Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).

Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.

DECKBLATT NR. 15

ZUM

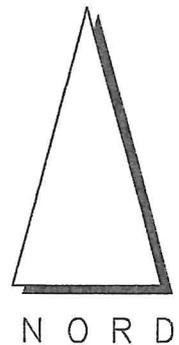
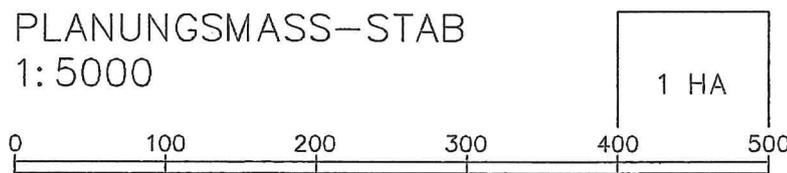
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN

DER

GEMEINDE LABERWEINTING

(MIT GENEHMIGUNG VOM 17.07.1995)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "WERTSTOFFHOF, UNTERE AU"



| | | | | | |
|-----|--|-------------|------|------------|-------|
| 3 | Feststellungsbeschluss vom 09.02.2024 | Febr. 2024 | HA | Febr. 2024 | HEIGL |
| 2 | Billigungs- u. Auslegungsbeschluss vom 07.02.2022 | OKT. 2023 | HA | OKT. 2023 | HEIGL |
| 1 | Auslegungsbeschluss vom 20.07.2020 | JULI 2020 | HO | JULI 2020 | ESKA |
| NR. | ÄNDERUNGEN | GEÄNDERT IM | NAME | GEPRÜFT IM | NAME |
| | Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.11.2019 | | | | |

| | | | | |
|--|-------------|------|------------|-------|
| <p>VORHABENSTRÄGER:</p> <p>GEMEINDE LABERWEINTING VERTRETEN DURCH HERRN ERSTEN BÜRGERMEISTER JOHANN GRAU LANDSHUTER STRASSE 32 84082 LABERWEINTING</p> <p style="text-align: right;"> Johann Grau Erster Bürgermeister </p> | JUNI 2020 | HO | JUNI 2020 | ESKA |
| | AUFGEST. IM | NAME | GEPRÜFT IM | NAME |
| | PLANUNG: | | | 19-89 |

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
info@la-heigl.de | www.la-heigl.de

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 04.11.2019 DIE AUFSTELLUNG DES DECKBLATTES BESCHLOSSEN.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB UND DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE VOM 21.07.2020 BIS 02.09.2020.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES DECKBLATTES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 07.02.2022 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB UND DIE EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE VOM 16.11.2023 BIS 20.12.2023.

DIE BEIDEN VERFAHRENSCHRITTE ERFOLGTEN DABEI GEM. § 4A ABS. 2 BAUGB JEWEILS GLEICHZEITIG.



LABERWEINTING, DEN 11. März 2024

JOHANN GRAU, ERSTER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE LABERWEINTING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 09.02.2024 DAS DECKBLATT IN DER FASSUNG VOM 09.02.2024 FESTGESTELLT.



LABERWEINTING, DEN 11. März 2024

JOHANN GRAU, ERSTER BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT HAT DAS DECKBLATT MIT BESCHEID VOM 09.04.24 NR. 23-60-BF-2024-58 GEM. § 6 BAUGB GENEHMIGT.



Straubing, 09.04.24
Landratsamt Straubing-Bogen

Seissler
Regierungsrat

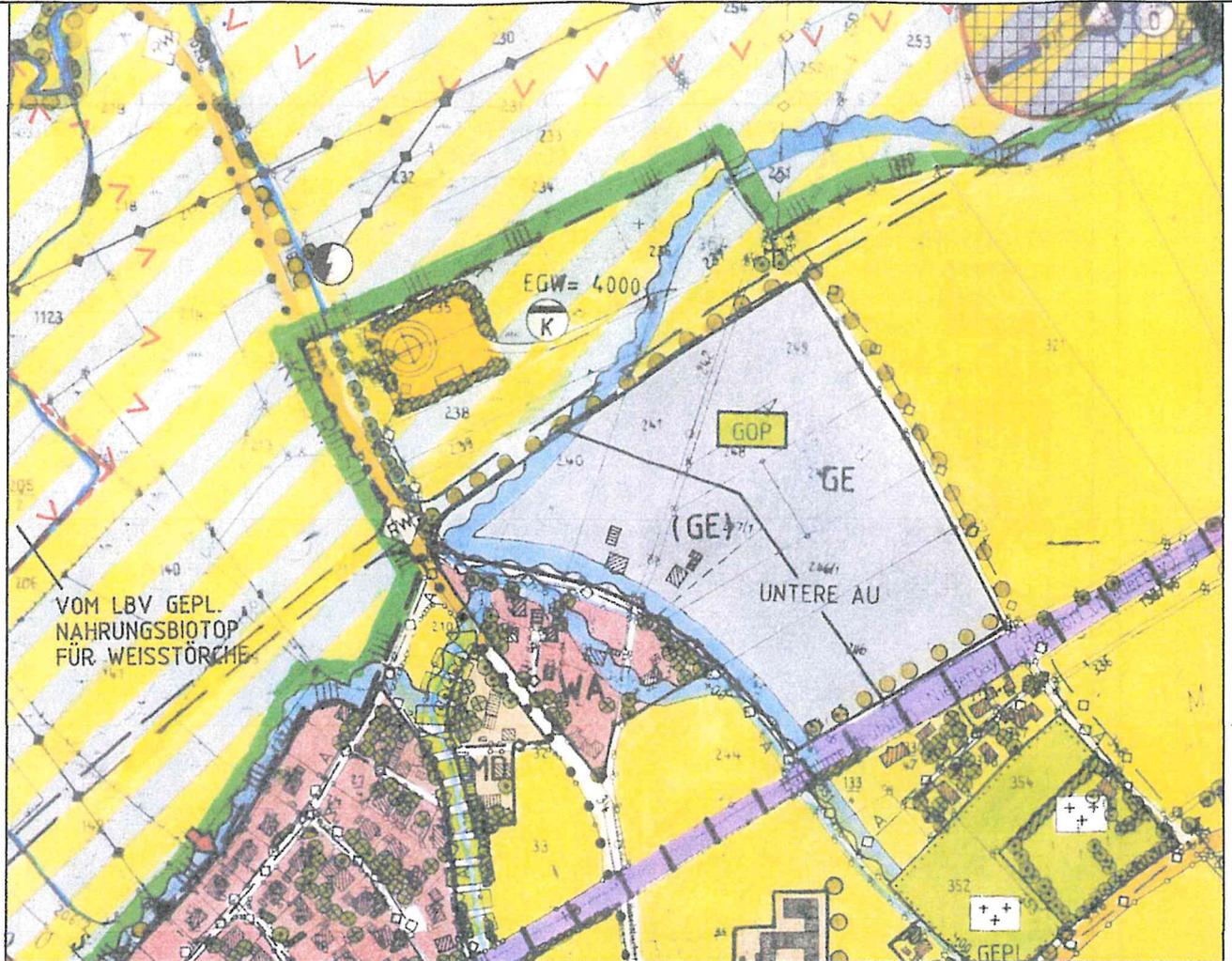
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES DECKBLATTES WURDE AM 16. April 2024 GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAS DECKBLATT IST DAMIT WIRKSAM.



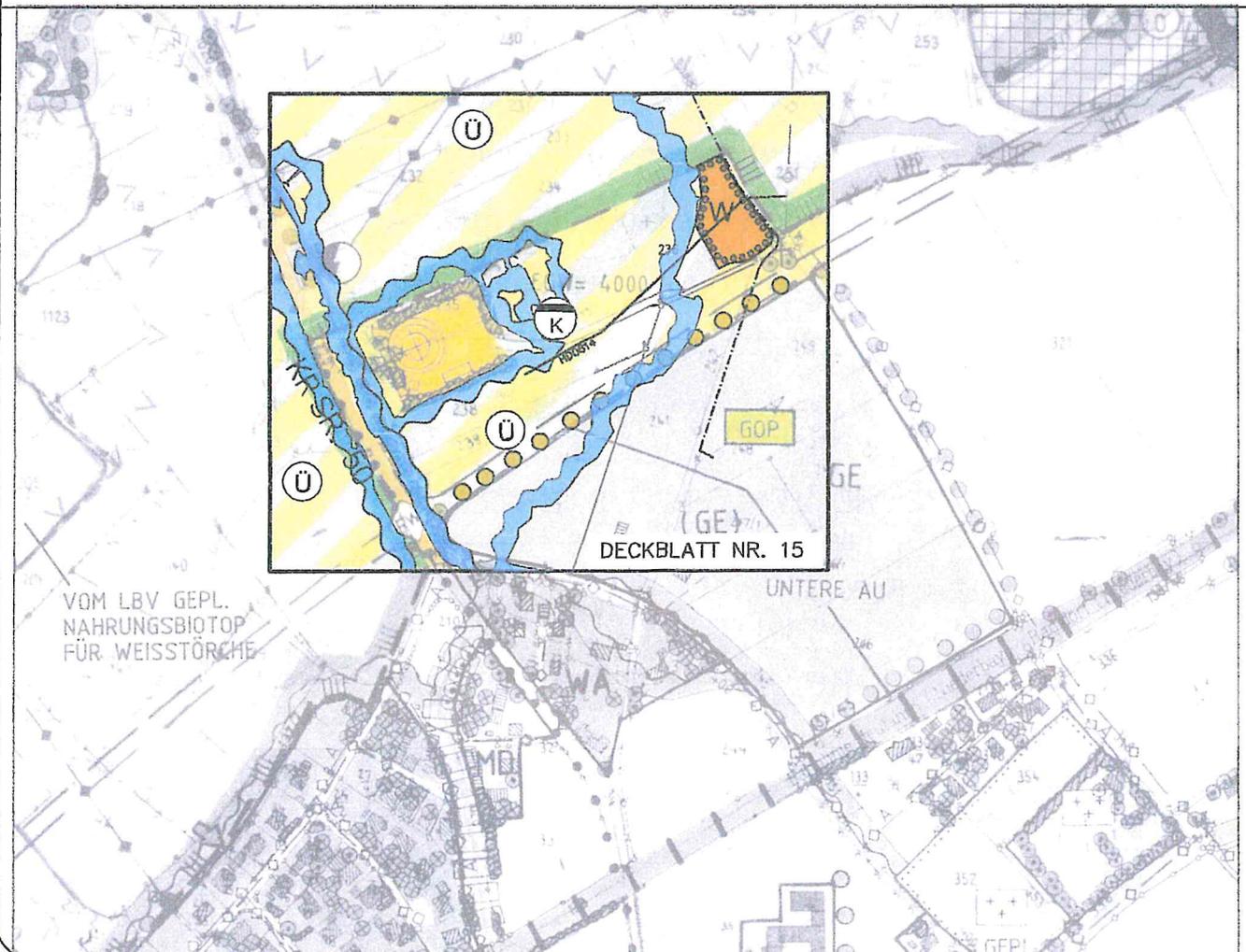
LABERWEINTING, DEN 16. April 2024

JOHANN GRAU, ERSTER BÜRGERMEISTER

DERZEIT GÜLTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGR. LANDSCHAFTSPLAN



DECKBLATT NR. 15



ZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



WERTSTOFFHOF

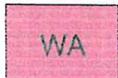
ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (WIESENSCHAFTSTELZE) UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR DEN WEISSSTORCH SIND IM RAHMEN DER BAUGENEHMIGUNG ZU BEACHTEN
(S. ANLAGE 1 – SAP VOM 04.11.21 UND UMWELTBERICHT KAP. 2.3)

FLÄCHEN FÜR SONDERGEBIETE

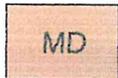


SONDERGEBIET KLÄRANLAGE

FLÄCHEN FÜR WOHNEN

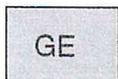


ALLGEMEINES WOHNGEBIET



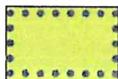
DORFGEBIET

FLÄCHEN FÜR GEWERBE



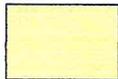
GEWERBE GEBIET

GRÜNFLÄCHEN



FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

LANDSCHAFTSSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE



EINZELBÄUME, ALLEEN /OBSTBÄUME, OBSTGÄRTEN (BESTAND)



GRÜNORDNUNGSPLÄNE ERFORDERLICH



UMGRENZUNG DES LANDSCHAFTLICHEN VORBEHALTS GEBIET "KLEINES LABERTAL"

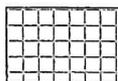


TALRÄUME DER FLÜSSE UND BÄCHE



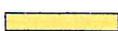
MÖGLICHE FLÄCHEN ZUR ERWEITERUNG DES WIESENBRÜTER –LEBENSRAUMES

DENKMALSCHUTZ



BODENDENKMAL D-2-7139-0029 VEREBNETE GRABHÜGEL VORGESCHICHTLICHER ZEITSTELLUNG

ÜBERÖRTLICHE VERKEHRS- UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSZÜGE



ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT



AMTLICH FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGS GEBIET "KLEINE LABER"

(VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES STRAUBING-BOGEN, IN KRAFT GESETZT MIT DATUM VOM 28.04.2023)
INNERHALB DES DECKBLATTES AKTUALISIERT, NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS DEM BAYERNATLAS

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN



WASSERVERSORGUNG DES GROSSEN UND KLEINEN LABERTALES



ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT TRAFOSTATION



ERDGASHOCHDRUCKLEITUNG HD 0814 MIT SCHUTZSTREIFEN GESAMT 6M
(BEIDSEITIG JE 3 M) NACH DVGW-ARBEITSBLATT G 463



MITTELSPANNUNGS-KABEL (BAYERNWERK NETZ GMBH),

SCHUTZZONENBEREICH BEI ABGRABUNGEN BEIDSEITIG JE 0,5 M; BEI GEHÖLZPFLANZUNGEN BEIDSEITIG JE 2,5 M